



DER „STRAFANTRAG“ IM AUFGABENGEBIET DES SCHIEDSMANNES

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn. Lüneburg. (Fortsetzung)

V. Wo und wie ist der „Strafantrag“ zu stellen?

1. Allgemeines

Die gesetzliche Regelung darüber, wo der „Strafantrag“ zu stellen ist, findet sich in § 158 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung besagt folgendes: „Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.“

Um es gleich vorwegzunehmen: Beim Schm. kann der „Strafantrag“ nicht rechts- wirksam gestellt werden. „Sühneantrag beim Schm.“ und „Strafantrag“ sind, wie oben unter II (5. 133 ff) eingehend dargelegt, streng von einander zu scheiden. Erst neuerdings ist in einem Beschluss des OLG Hamm vom 23. 6. 1952 (Juristenzeitung 1952, S. 568) ausgeführt worden, dass der Schm. keine Strafverfolgungsbehörde im Sinne von § 158 Abs. 2 StPO ist und die Beantragung eines Sühnetermins bei ihm daher keinen „Strafantrag“ darstellt. Das ist in der übrigen Rechtsprechung aus- nahmslos und in der Literatur fast ausnahmslos anerkannt. Dabei ist allerdings, was nur interessehalber erwähnt sei, bemerkenswert, dass der Gesetzgeber der SchO vom Jahre 1879 ganz offensichtlich anderer Auffassung gewesen ist. Eine Auswirkung dieser Auffassung findet sich noch jetzt im § 40 Abs. 2 SchO, wo in Satz 2 über den Inhalt der vom Schm. bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs auszustellenden Sühnebescheinigung gesagt ist: „Sie soll die Angabe der Zeit der Straftat und der Anbringung des Antrags sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.“ Die Begründung zum § 38 (jetzt § 40) der SchO von 1879 sagt hierzu: „Die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Sühnegesuchs ist erforderlich, um danach festzustellen, ob die für den Strafantrag bemessene Frist (§ 61 StGB) gewahrt ist.“ Das kann nur den Sinn gehabt haben, dass man die Dreimonatsfrist für die Stellung des „Strafantrags“ mit der Stellung des Sühneantrags beim Schm. als gewahrt ansehen wollte (vgl. hierzu auch Hartung, Die Preußische Schiedsmannsordnung, 1927, S. 253). Hätte der Gesetzgeber mit der Vorschrift über den Inhalt der Sühnebescheinigung (§ 40 Abs. 2 SchO) lediglich eine urkundliche Festlegung des Zeitpunktes der Tat bezwecken wollen (z. B., weil sich die Parteien in der der Tat näher liegenden Sühneverhandlung an diesen Zeitpunkt

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wahrscheinlich noch besser erinnern könnten als später), damit das Gericht an Hand dieser urkundlichen Unterlage einwandfrei errechnen kann, ob der erst nach dem Scheitern des Sühneversuchs gestellte „Strafantrag“ rechtzeitig innerhalb der Dreimonatsfrist des § 61 StGB gestellt ist, so wäre es entbehrlich gewesen, zu verlangen, dass der dafür belanglose Zeitpunkt der Anbringung des Sühneantrags in die Sühnebescheinigung mit aufgenommen wird. Abgesehen hiervon kommt es aber für die Berechnung der Dreimonatsfrist gar nicht allein auf den Zeitpunkt der Tat, sondern wie sich aus § 61 Satz 2 StGB ergibt, maßgeblich auf den Zeitpunkt an, in dem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Indessen ist die dargelegte Auffassung des Gesetzgebers, wie oben ausgeführt, überholt, weil sie mit § 158 Abs. 2 StPO nicht in Einklang zu bringen ist. Beachtlich ist aber, dass vor einigen Jahren die Justizverwaltung einer Landesregierung der Bundesrepublik die wohlbegründete Anregung gegeben hat, den § 158 Abs. 2 StPO dahin zu ergänzen, dass in ihm auch die Vergleichsbehörden des § 380 StPO — zu denen der Schm. gehört — als zur Entgegennahme von „Strafanträgen“ zuständige Stellen mit aufgenommen werden. Diesen Bestrebungen ist jedoch leider der Erfolg versagt geblieben.

2. Die Form des „Strafantrags“ und die zu seiner Entgegennahme zuständigen Behörden

Kann der „Strafantrag“ — wie sich aus dem oben unter 1 wörtlich zitierten § 158 Abs. 2 StPO ergibt — bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft oder bei einer anderen Behörde gestellt werden, so ist doch die Form, in der er zu stellen ist — an sich nicht ganz verständlich — davon abhängig, bei welcher dieser für die rechtswirksame Anbringung zuständigen Stellen er gestellt wird.

Vorab ist erläuternd jedoch noch folgendes zu bemerken: Wenn das Gesetz von „einer anderen Behörde“ spricht, so ist darunter — wie allgemein anerkannt ist — nur eine Behörde des Polizeidienstes, nicht also jede beliebige Behörde (Post, Stadtverwaltung, Finanzamt etc.) zu verstehen. Als „Gericht“ dürfte ebenfalls einschränkend nur ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also in erster Linie ein Amtsgericht oder ein diesem übergeordnetes Gericht, nicht aber ein Verwaltungsgericht, Sozialgericht oder Finanzgericht in Betracht kommen. Im Übrigen ist es aber gleichgültig, ob das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde für die Strafverfolgung der Straftat, wegen der der „Strafantrag“ bei ihr angebracht wird, zuständig ist oder nicht. Es kann also z. B. ein Düsseldorfer Bürger, der in Hannover von einem Osnabrücker Bürger beleidigt worden ist, den „Strafantrag“ rechtswirksam bei einer Düsseldorfer Polizeidienststelle oder bei dem Amtsgericht in Marburg — wo er sich zur Zeit seines Entschlusses zufällig gerade aufhält — stellen. Diese

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Behörden sind dann verpflichtet, den „Strafantrag“ an die für die Strafverfolgung zuständige Behörde weiterzuleiten.

Was nun die Form, in der der „Strafantrag“ anzubringen ist, anbelangt, so ist in jedem Falle zu seiner Rechtswirksamkeit eine urkundliche Festlegung erforderlich. Es genügt also nicht, dass der, der den „Strafantrag“ stellen will, das fernmündlich durch einen Anruf bei einer Polizeibehörde oder bei einem Gericht tut, oder dass er die Polizeidienststelle zwar persönlich aufsucht, dort aber ohne jede weitere Veranlassung einem anwesenden Beamten lediglich mündlich z. B. erklärt, er stelle „Strafantrag“ gegen seinen Nachbarn Fritz Meyer, weil dieser ihm vor 14 Tagen eine Ohrfeige gegeben habe. Vielmehr muss der „Strafantrag“ bei

- a) einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll
- b) einer Polizeibehörde schriftlich angebracht werden.

Bei der für alle drei Dienststellen (a und b) zugelassenen schriftlichen Form ist ein den „Strafantrag“ enthaltendes Schriftstück erforderlich und genügend, das vom Antragsteller unterzeichnet ist, Das kann ein mit der Post beförderter Brief oder eine Postkarte sein oder auch ein Papierbogen, den der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter persönlich bei einer der genannten Behörden abgibt. Wirksam angebracht ist der „Strafantrag“ aber in jedem Fall erst, wenn das Schriftstück bei einer dieser Behörden, also nicht schon dann, wenn es bei der Post eingegangen ist. Ob die den „Strafantrag“ enthaltende Urkunde vom Antragsberechtigten selbst geschrieben ist, ist gleichgültig. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit im vorgezeichneten Sinn ist sogar dann rechtswirksam Genüge geleistet, wenn das den „Strafantrag“ enthaltende Schriftstück von einer dritten Person verfasst und von dieser mit dem Namen des Antragsberechtigten in dessen Einverständnis unterschrieben worden ist. Zulässig und wirksam ist auch die Stellung des „Strafantrags“ durch einen Bevollmächtigten des Antragsberechtigten dergestalt, dass der Bevollmächtigte das den „Strafantrag“ enthaltende Schriftstück mit seinem eigenen Namen unterzeichnet. Zwar muss der Bevollmächtigte dann seine Ermächtigung zur Stellung des „Strafantrags“ durch eine Vollmacht nachweisen, jedoch kann dieser Nachweis gegebenenfalls sogar noch nach Ablauf der Strafantragsfrist erbracht werden. Schließlich wird der Form der Schriftlichkeit nach der Rechtsprechung auch durch ein unterschrieben mit Namen versehenes Telegramm genügt.

Bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft kann der „Strafantrag“ nicht nur

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



schriftlich im oben dargestellten Sinne, sondern auch — was für schreibungsgewandte Personen, soweit hierzu noch genügend Zeit vorhanden ist, empfehlenswert ist — zu Protokoll erklärt werden. Das geschieht in der Form, dass der Antragsberechtigte selbst oder durch einen Bevollmächtigten seinen Willen, „Strafantrag“ zu stellen, einem zuständigen Beamten dieser Behörden gegenüber mündlich bekundet und dieser hierüber ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll wird von dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet, braucht aber zur Rechtswirksamkeit des „Strafantrags“ nicht von dem Antragsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben zu werden. In der Regel veranlasst der Beamte auch in derartigen Fällen, dass der Antragsteller das Protokoll unterschreibt. Wird so verfahren, so gewinnt das Protokoll durch die Unterschrift des Antragstellers gleichzeitig den Charakter eines schriftlichen Strafantrags. Daraus ergibt sich nun weiter folgende bemerkenswerte Tatsache: Nimmt die hierfür nach § 158 Abs. 2 StPO an sich nicht zuständige Polizeibehörde einen „Strafantrag“ des Antragsberechtigten zu Protokoll entgegen und wird dieses Protokoll aus Sachkenntnis nur von dem Polizeibeamten unterschrieben, so liegt kein rechtswirksamer „Strafantrag“ vor, weil die Polizeibehörden nur zur Entgegennahme schriftlicher, also vom Antragsteller unterschriebener „Strafanträge“ befugt sind. Lässt der Polizeibeamte aber das von ihm aufgenommene, den „Strafantrag“ enthaltende Protokoll vom Antragsteller unterschreiben, so stellt es einen schriftlichen -Strafantrag“ dar, der somit rechtswirksam ist, weil die Polizeibehörden zur Entgegennahme schriftlicher „Strafanträge“ befugt sind.

Hierüber unterrichtet zu sein, ist für den Schm. wichtig. Es tritt nämlich nicht selten der Fall ein, dass eine verletzte Person erst kurz vor Ablauf der Frist zur Stellung des „Strafantrags“ eine Sühneverhandlung beantragt. Für den Schm. ist es in der Regel nicht schwierig, gegebenenfalls durch Befragung des Antragstellers, festzustellen, ob die Dreimonatsfrist (über die in diesem Aufsatz später noch eingehend zu sprechen sein wird) für die Stellung des „Strafantrags“ demnächst abläuft und ob gegebenenfalls Zeitnot für die rechtzeitige Durchführung der Sühneverhandlung und damit, weil deren Ausgang nie abzusehen ist, für die rechtzeitige Stellung des „Strafantrags“ zu befürchten ist. Trifft das letzte zu, so gehört es auch zu seinen Aufgaben, den Antragsteller entsprechend aufzuklären und ihm anheimzugeben, umgehend vorsorglich einen „Strafantrag“ bei einer der oben bezeichneten Behörden zu stellen. Auf diesen „vorsorglichen Strafantrag“ beziehen sich die Ausführungen des vorstehenden Abschnitts in erster Linie. Ist die Befürchtung, dass die Dreimonatsfrist zur Stellung des „Strafantrags“ noch vor der Durchführung des Sühneverfahrens oder unmittelbar nach ihr ablaufen könne, nicht gerechtfertigt, so braucht auch kein „vorsorglicher Strafantrag“ gestellt zu werden. Der Verletzte kann vielmehr den Ablauf der Sühneverhandlung abwarten und, falls der Sühneversuch scheitert, noch

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/5

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



innerhalb der Dreimonatsfrist Privatklage bei dem zuständigen Gericht erheben. In der Erhebung der Privatklage, mit der ja der Wille der Strafverfolgung des Täters bekundet wird, liegt dann zugleich die Stellung des „Strafantrags“, so dass es dessen besonderer Stellung nicht bedarf.

3. Der Inhalt des Strafantrags

Der „Strafantrag“ muss den bestimmten Willen zum Ausdruck bringen, dass wegen einer bestimmten Tat gegen den Täter eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll. Dabei braucht nur die Tat als solche bezeichnet, bzw. dargestellt zu werden, während die Angabe der gesetzlichen Strafbestimmung, unter welche die Tat fällt, entbehrlich und eine falsche derartige Angabe unschädlich ist. Hat also A dem B unter gleichzeitiger ehrenkränkenden Beschimpfungen eine derartige Ohrfeige gegeben, dass B eine blutende Wunde im Gesicht davongetragen hat, so kann B, wenn er nur „Strafantrag“ wegen Beleidigung gestellt hat, später trotzdem Privatklage auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung erheben. Die Angabe der Person des Täters im „Strafantrag“ ist nicht erforderlich, jedoch, wenn er bekannt ist, zweckmäßig.

Ein „Strafantrag“ wird beispielsweise folgendermaßen abzufassen sein: An das Amtsgericht Lüneburg

Der Transportarbeiter Wilhelm Grob, wohnhaft in Lüneburg, Pariser Straße 5, hat mich, den Feinmechaniker Fritz Klein, wohnhaft in Lüneburg, Ebertplatz 25, am 2. Oktober 1956 im Lauf einer Auseinandersetzung einen Idioten, der in die Irrenanstalt gehöre, genannt und mich hierauf derartig mit der Faust ins Gesicht geschlagen, dass ich einen Bluterguss am linken Auge davongetragen habe und mich in ärztliche Behandlung begeben musste.

Ich beabsichtige, Privatklage gegen Grob zu erheben, und stelle deshalb zur Fristwahrung vorsorglich Strafantrag.

Lüneburg, den 31. 12. 1956

Fritz Klein

(Fortsetzung folgt)

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.